

26. Feb. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe, § 62 Ziff. 9, Ziff. 30

Leitsätze:

1. Arbeitsbereitschaft i.S. des § 62 Ziff. 9 Satz 1 BMT-G liegt bei Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse vor, wenn die Bestimmung des Aufenthaltsorts, sei es innerhalb oder außerhalb des Betriebes, für den Arbeiter bindend durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann Arbeitsbereitschaft auch in der eigenen Häuslichkeit des Arbeiters bestehen.
2. Bei Rufbereitschaft i.S. des § 62 Ziff. 30 BMT-G kann der Arbeiter seinen Aufenthaltsort grundsätzlich selbst wählen und auch während dieser Zeit wechseln. Er muss jedoch den Arbeitgeber stets unterrichten, wo er sich befindet, und in der Lage bleiben, auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Aktenzeichen: 4 AZR 388/55

Urteil des BAG vom 26. Februar 1958

LAG Freiburg i.Br.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 388/55
Sa 65/55 (Freiburg i.Br.)

verkündet
am 26. Februar 1958

bez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Wagner und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Freiburg i.Br.
vom 4. Juli 1955 - I Sa 65/55 - wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger werden von dem Beklagten als Fahrer der beiden Krankentransportwagen des Bezirkskrankenhauses Lahr beschäftigt. Sie haben eine Dienstzeit von täglich 7³⁰ - 17³⁰ Uhr. Für den Bedarfsfall hat sich im täglichen Wechsel jeweils einer der Kläger von 17³⁰ bis 7³⁰ Uhr dem Krankenhaus zur Verfügung zu halten. Die Wohnung des Klägers zu 1) befindet sich in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses und hat Telefon. Dem weiter weg wohnenden Kläger zu 2) ist für die Nächte seiner Bereitschaft ein Zimmer im Krankenhaus eingeräumt, in dem er auch schlafen kann. Um vor allem bei Unfällen möglichst schnell zur Verfügung zu stehen, dürfen sich der Kläger zu 1) während des Bereitschaftsdienstes nur in seinem Haus und Garten, der Kläger zu 2) nur im Krankenhaus aufhalten. Als Vergütung für diesen Dienst zahlt der Beklagte den Klägern eine Pauschale. Soweit sie während dieser Zeit beschäftigt werden, erhalten sie Entlohnung nach § 16 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. Mai 1953 (BMT-G).

Die Kläger sind der Ansicht, ihr Bereitschaftsdienst sei als Arbeitsbereitschaft i.S. des § 62 Ziff. 9 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BMT-G anzusehen und zu vergüten. Sie begehren eine entsprechende Feststellung.

Der Beklagte meint demgegenüber, es liege Rufbereitschaft i.S. des § 62 Ziffer 30 BMT-G vor. Die Kläger müssten nur auf Abruf tätig werden, könnten im übrigen aber ihre Zeit nach Belieben verwenden. Der Annahme einer Rufbereitschaft stehe nicht entgegen, daß sie sich während des Bereitschaftsdienstes zu Hause bzw. im Krankenhaus aufzuhalten hätten.

Das Arbeitsgericht hat von der täglichen Bereitschaftszeit der Kläger vier Stunden als Arbeitsbereitschaft und acht Stunden als Rufbereitschaft angesehen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte die ganze Zeit als Arbeitsbereitschaft zu entlohnern habe.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin Abweisung der Klage. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Kläger haben im täglichen Wechsel in der Zeit von 17³⁰ bis 7³⁰ Uhr Arbeitsbereitschaft, wenn sie sich nach der Begriffsbestimmung des § 62 Ziffer 9 BMT-G, der auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien anzuwenden ist, "ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung zu halten" haben. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils darf sich auf Anordnung des Bezirkskrankenhauses während des Bereitschaftsdienstes der Kläger zu 1) nur in seinem in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses gelegenen Haus nebst Garten, der Kläger zu 2) nur im Krankenhaus selbst zum Zwecke jederzeitiger Arbeitsaufnahme aufhalten.

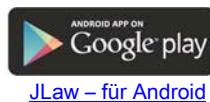
Fraglich kann bei der nach § 62 Ziff. 9 BMT-G zum Begriff der Arbeitsbereitschaft gehörenden, einseitig durch den Arbeitgeber erfolgenden Festlegung des Aufenthaltsorts des Arbeiters nur sein, ob die "andere vom Arbeitgeber bestimmte Stelle" nach dem unter Beachtung der Grundsätze der §§ 133, 242 BGB zu ermittelnden Sinn der Tarifvorschrift (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, S.268 ff.) im Betriebe selbst liegen muß, oder ob es auch eine außerhalb desselben befindliche Stelle sein kann, sofern sie nur vom Arbeitgeber für den Arbeiter bindend festgelegt ist. Für die erste Auffassung lässt sich nichts daraus herleiten, daß § 62 Ziff. 9 Satz 1 BMT-G zunächst die "Arbeitsstelle" als den Aufenthaltsort des Arbeiters aufführt. Denn die "Arbeitsstelle", d.h. die Stelle, an der die Arbeit zu erbringen ist, kann sich je nach Lage des Einzelfalles sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes befinden. Abgesehen davon bietet auch die Fassung der Tarifbestimmung im übrigen keinen Anhalt dafür, daß der eine Arbeitsbereitschaft fordernde Arbeitgeber bei Bestimmung einer "anderen Stelle" als Aufenthaltsort auf den unmittel-



baren Betriebsbereich beschränkt sein sollte. Wäre das der Wille der Tarifvertragsparteien gewesen, so hätte nichts näher gelegen, als eine solche Voraussetzung durch Beifügung der Worte "im Betrieb" hinter "einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle" klar hervorzuheben. Es ist daher für das Vorliegen einer Arbeitsbereitschaft i.S. des § 62 Ziff. 9 Satz 1 BMT-G ohne Bedeutung, ob innerhalb oder außerhalb des Betriebs ein Ort ausgewählt wird, wo der Arbeiter sich zur Verfügung zu halten hat. Vielmehr kommt es in dieser Hinsicht entscheidend nur darauf an, daß die Bestimmung der "Stelle" des Aufenthaltsorts durch den Arbeitgeber erfolgt. Wird der Arbeiter durch eine solche Maßnahme in seiner Bewegungsfreiheit auf die für ihn festgelegte Örtlichkeit beschränkt und ihm jedenfalls insoweit die Gestaltung seiner an und für sich arbeitsfreien Zeit entzogen, so besteht bei Vorhandensein der übrigen - hier nicht streitigen - Voraussetzungen des § 62 Ziff. 9 BMT-G Arbeitsbereitschaft.

Im Gegensatz dazu hat bei einer angeordneten Rufbereitschaft, die das Vorliegen von Arbeitsbereitschaft ausschließt (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BMT-G), die dem Arbeiter nach der Begriffsbestimmung des § 62 Ziff. 30 BMT-G obliegende Anwesenheitspflicht lediglich zum Inhalt, sich in der eigenen Häuslichkeit oder an einer anderen dem Arbeitgeber anzuzeigenden Ort aufzuhalten. Während bei Arbeitsbereitschaft der Arbeiter an die eine, ihm vom Arbeitgeber vorgeschriebene Stelle gebunden ist, kann er bei Rufbereitschaft seinen Aufenthaltsort grundsätzlich selbst wählen und infolgedessen in dieser Zeit auch wechseln. Nur muss er den Arbeitgeber stets unterrichten, wo er zu erreichen ist, und in der Lage bleiben, auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Daraus folgt entgegen der Auffassung der Revision, daß nicht stets dann Rufbereitschaft besteht, wenn sich der Arbeiter statt an der Arbeitsstelle in der eigenen Häuslichkeit aufhalten muß. Das ist aufgrund des § 62 Ziff. 30 BMT-G nur zu bejahen, sofern nach dem Inhalt der ihm auferlegten Bereitschaftspflicht die Wahl der eigenen Häuslichkeit als Aufenthaltsort seinem Belieben überlassen ist. Ist sie dem



Arbeiter aber durch Anordnung des Arbeitgebers ohne die in § 62 Ziff. 30 aaO vorgesehene Wahlmöglichkeit als der Ort zugewiesen, wo er sich zur Verfügung zu halten hat, so ist sie eine "andere vom Arbeitgeber bestimmte Stelle" i.S. des § 62 Ziff. 9 aaO. Da das nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils bei dem Kläger zu 1) zutrifft, bejaht das Berufungsgericht mit Recht auch für diesen das Bestehen einer Arbeitsbereitschaft und die Verpflichtung des Beklagten zu einer Entlohnung gemäss § 15 Abs. 3 BMT-G. Das gilt erst recht für den Kläger zu 2). Denn für diesen ist seine Anwesenheit im Krankenhaus selbst während der Zeit seines Bereitschaftsdienstes bestimmt.

Die Revision des Beklagten war demnach als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Wagner Paulsen

